

UNIVERSITÄT
LUZERN



RECHTLICHE RAHMEN- BEDINGUNGEN FÜR ALPENSTROM

DR. IUR. MARKUS SCHREIBER

23.06.22

I. Überblick

II. PV auf bestehender Baute

III. Freiflächen-PV

IV. Fazit

I. Überblick

I. ÜBERBLICK

Art. 2 Abs. 1 Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Energie

«[...]

(3) Sie berücksichtigen in ihrer Energiepolitik, daß der Alpenraum zur Nutzung der erneuerbaren Energieträger geeignet ist, und fördern die Zusammenarbeit im Rahmen der Entwicklungsprogramme in diesem Bereich.

(4) Sie bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. [...]»

**Hauptproblem aus raumplanungsrechtlicher
Sicht: Standorte meist ausserhalb der Bauzone!**

II. PV auf bestehender Baute

II. PV AUF BESTEHENDER BAUTE

Albigna- Stausee GR



Quelle: ewz/Energie Zukunft Schweiz

II. PV AUF BESTEHENDER BAUTE

Muttsee GL



Quelle: AlpinSolar

II. PV AUF BESTEHENDER BAUTE



Standortgebundenheit (Art. 24 RPG)?

- «Relative» St. genügt: Standort ausserhalb Bauzone «viel vorteilhafter»
- Laut Rspr. insb. auch technische Anforderungen
- M.E. auch gesetzl. Wertungen:
 - Art. 12 Abs. 4 EnG: Bundesrat berücksichtigt «[...] Kriterien wie Leistung oder Produktion sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren»
- Aber grds. nicht ausreichend:
 - Standortgebundenheit der Trägerbaute selbst
 - Arg. der Stromversorgung (BGer 1C_311/2012 E. 4.2)

II. PV AUF BESTEHENDER BAUTE

Teilrevision RPV (in Kraft ab 1. Juli)

Art. 32c Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

¹ Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie:

a. optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;

[...]



**Vernehmlassungsentwurf
hatte noch u.a.
Staumauern ausdrücklich
genannt**

III. Freiflächen-PV

III. FREIFLÄCHEN-PV

Lac de
Toules
VS



Quelle: Romande Energie

III. FREIFLÄCHEN-PV

- Unterschiede Stauseen/natürliche Seen
- Ausnahmebewilligung scheidet bislang wohl aus
- Als freistehende Anlage wohl auch im Richtplan zu thematisieren (ARE/BAFU/BFE/BLW, Positionspapier freistehende Photovoltaik-Anlagen, S. 2)
- UVP-Pflicht ab >5 MW Leistung (Ziffer 21.9 Anhang UVPV)
- Keine Schwelle für nationales Interesse definiert
- Keine Berücksichtigung im geplanten «Beschleunigungsgesetz»
- «Konzept für erneuerbare Energien» (Wind, Wasser, *nicht* hingegen PV)



III. FREIFLÄCHEN-PV

Teilrevision RPV (in Kraft ab 1. Juli)

Art. 32c Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

*¹ Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie:
[...]*

b. schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden; oder

c. in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen. «Agro-Photovoltaik»

² Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. [...]



Keine Beschränkung mehr auf
«alpinen Raum»



IV. Fazit

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!